



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 09.12.2020

Meldungsnummer: UV02-0000000577

Publizierende Stelle

Stadt Kloten, Schaffhauserstrasse 135, 8302 Kloten

Gerichtlicher Entscheid Goran Micic gegen reno art GmbH

Klagende Partei:

Goran Micic
Zinzikerbergstrasse 35
8404 Winterthur

Beklagte Partei:

reno art GmbH
CHE-299.045.716
Oberfeldstrasse 26
8302 Kloten

Urteilsvorschlag vom 08.12.2020

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF 2'537.70 zu bezahlen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 320.00 festgesetzt und mit dem durch die klagende Partei geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt. Sie wurden von der klagenden Partei bezogen, sind ihr jedoch von der beklagten Partei zu ersetzen.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Dieser Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert **20 Tagen** seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung ist dem Friedensrichter schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Geschäftsnummer: GV.2020.00162

Entscheiddatum: 08.12.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Friedensrichteramt Kloten

Rechtliche Hinweise:

Diese Frist eidgenössischen Rechts steht während den Gerichtsferien nicht still (Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO).

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt der Friedensrichter der klagenden Partei die Klagebewilligung zu. Wird der Urteilsvorschlag abgelehnt, so darf dieser im späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.12.2020

Kontaktstelle:

Friedensrichteramt Stadt Kloten

Postfach

Schaffhauserstrasse 135

8302 Kloten